



Stadtverwaltung

Tiefbauamt

Bahnhofstrasse 25

9201 Gossau

Tel. +41 71 388 43 90

www.stadtgossau.ch

Hans-Peter Roters

Tel. +41 71 388 43 02

hans-peter.roters@stadtgossau.ch



17. Dezember 2020

2019-434 / 11.99.000 / 245381

Sondernutzungsplan Gewässerraum Mühlibach; Mitwirkungsbericht

Geschäft Nr: 2019-434
 Aushang: Vom 4. November bis 4. Dezember 2020 im Rathaus
 Information: Inserat und direkte Anschrift der Anstösser
 Inhalt: SNP Gewässerraum Mühlibach

Eingang: 2 Einzeleingaben

In nachfolgender Übersicht sind die aufgeworfenen Fragen und Anliegen zusammengestellt.

Zusammenfassend soll aufgezeigt werden, wie Grundeigentümer, Planer und Stadt damit umgehen. Die Antworten werden den Mitwirkenden zugestellt und sind Teil des weiteren Verfahrens (Beschluss, Genehmigung)

Anliegen	Antwort
<p>SBB Immobilien Immobilienrechte</p> <p>Nach Abschluss unserer internen Vernehmlassung stimmen wir gemäss Art. 18m, Abs. 1 des Eisenbahngesetzes dem Sondernutzungsplan unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aufrechterhaltung eines ungestörten Bahnbetriebes auf der naheliegenden Eisenbahnlinie der SBB muss jederzeit gewährleistet bleiben. - Falls Mastfundamente der UL333 im Gewässerraum zu stehen kommen, dürfen diese nicht tangiert oder deren Stabilität gefährdet werden. Allenfalls notwendige Anpassungen sind mit uns zu besprechen. - Das Eisenbahnbetriebsgebiet darf grundsätzlich nicht, allenfalls nur im Einvernehmen mit der SBB betreten werden. - Aufwendungen der Bahn (Sicherheitsdienst etc.) werden der Bauherrschaft gemäss Art. 19 des Eisenbahngesetzes nach Aufwand in Rechnung gestellt. 	<p>Antwort TBA</p> <p>Beim Sondernutzungsplan Gewässerraum handelt es sich nicht um ein Bauvorhaben.</p> <p>Auf Grund des Gewässerschutzgesetzes und dessen Verordnung (Bundesgesetz) sind die Kantone und Gemeinden verpflichtet, bei den Gewässern (ruhende und fliessende Gewässer) Gewässerräume auszuscheiden. Der Gewässerraum dient dazu, dass dieser Bereich so naturnah wie möglich belassen bleibt.</p> <p>Entlang der Bahnlinie und der Unterquerung der Bahnlinie wurde von der Ausscheidung eines Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 1-4 und vom Verzicht auf Ausscheidung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 5 abgesehen. Somit gilt nach wie vor die Übergangsbestimmung nach Gewässerschutzverordnung.</p> <p>Mit diesem Vorgehen will man die Option für ein mögliches Industriegleis offenhalten.</p> <p>Die von den SBB gemachten Auflagen und Bedingungen sind hinfällig.</p>

HMH Immo AG, Bächigenstrasse 19, 9212 Arnegg, vertreten durch lic.iur. Urs Pfister, Museumstrasse 35, 9000 St. Gallen

- Grundsätzlich wird es begrüsst, dass der Stadtrat Gossau den fraglichen Sondernutzungsplan erlässt und damit die Rechtssicherheit im Bereich Mühlbach verbessert.
- Nach unserer Auffassung fehlt auf dem SNP Mühlbach im Bereich des SBB-Gleises der Vermerk "Verzicht auf Festlegung Gewässerraum". Beim Abschnitt Toreggstrasse – Bischofszellerstrasse wurde diese (negative) Feststellung auf dem Planentwurf eingetragen, im Bereich der SBB-Linie fehlt diese noch.
- Nach unserem Kenntnisstand hätte das Industriegleis eigentlich auf der anderen Seite erstellt werden müssen, im Zusammenhang mit dem Industriebau der Lista.

Östlich der SBB-Linie macht ein Industriegleis keinen Sinn. Einerseits sind die meisten Grundstücke bereits überbaut und stehen so nahe am Bahntrasse, dass für ein Industriegleis nicht mehr genügend Raum verbleibt. Zum ändern ist das letzte unüberbaute Grundstück zu klein für einen "Industriebetrieb mit Gleisanschluss". Im Weiteren wurde unmittelbar gegenüber der letzten freien gewerblich-industriellen Fläche kürzlich eine grosse Wohnüberbauung bewilligt, die zudem von Süden her erschlossen wird. Diese Erschliessung genügt den Anforderungen eines Industriebetriebes (mit Gleisanschluss) nicht.

Wir beantragen deshalb, das Industriegleis aus dem SNP Mühlbach zu entfernen bzw. zumindest auf die Westseite des SBB-Trasses zu verlegen.

Antwort TBA

Entlang der Bahnlinie und der Unterquerung der Bahnlinie wurde bewusst von der Ausscheidung eines Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 1-4 und auch vom Verzicht auf Ausscheidung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 5 abgesehen. Mit diesem Vorgehen will man die Option für ein mögliches Industriegleis offenhalten.

Im Richtplan des Kantons St. Gallen sind die Gemeinden angehalten, die im Einzugsbereich der Bahn liegenden Industrie- und Gewerbe-Industrie-Zonen für die Erschliessung mit Anschlussgleisen im Rahmen ihrer Ortsplanung zu berücksichtigen. Wichtig ist insbesondere die Freihaltung von Trasses, auch wenn zurzeit kein Bedarf für ein Anschlussgleis besteht. Eine spätere Gleiserschliessung soll nicht zum vornherein erschwert oder verunmöglicht werden. Im kommunalen Richtplan sind die bestehenden Gleisanlagen sowie Optionen möglicher neuer Anschlussgleise festgehalten.

Das Industriegebiet Arnegg Nord ist explizit im kantonalen Richtplan aufgeführt, um das Anschlussgleis zu fördern.

Auf dem Grundstück Nr. 4001 hat die Stadt Gossau im August 2006 ein Baurecht für das Industriegleis im Grundbuch eintragen lassen.

Die Lage des vorgesehenen Industriegleises auf dem SNP entspricht nicht exakt der Lage des Richtplanes und wurde durch das genannte Baurecht ersetzt.